

Aus dem Sitten- und Kirchenmandat von 1628

Druck: a Porta, Petrus Dominicus Rosius: Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum, Bd. 2, Chur und Lindau 1776, 550–553.

Kilchen und Regimentsdisziplin

[Präambel] Dieweil es unlaugbar ist, dass gemeine unsere Sünden gen Himmel schreyen, dieweil nun ein lange Zeit durch göttlichen Zorn die Grundvestinen der Erden bewegt, Sein Raachschwert erschrockliche Kriegen und Kriegsgefahren, unerhörte Theurung und Hunger, mancherley Seuchen und Krankheiten an Leuthen und Viech, auf uns je mehr und mehr dringet, auch von solchem seinem gerechten Zorn der unwandelbare Allerhöchste Gott eher nicht ablasse, vielmehr seine Straffen so oft über uns vervielfaltigen wird, bis Wir entweders ganz ausgewurzlet, und zu nichte gemacht, oder aber zu ernstlichen gemeinen Buss und Lebensverbesserung werden getriben worden seyn. Wann dann nun auch in unserm allgemeinen, geliebten und höchstbetrübten Vatterland, zu Stillung des grossen Zorns Gottes, auch Rettung zeitlichen und ewigen Heils, kein anders nothwendigers und heilsamers Mittel seye, Jedermann durch bezeugung selbst eigenen Gewissens bekennen muss, dann dass gleichwie auch in andern rechtbestellten Republicken und Kirchen beschehen, und täglich beschicht, also nicht weniger bey uns, die Wir so gar mitten in dem Feuer alles lammers stecken, ein rechtschaffene allgemeine Christliche Ordnung, Lebensverbesserung und Busszucht wahrgenommen, und in steiffe, würckliche Obacht unablässlich erhalten werde; [...].

[1] Als für das Erste, was das Gesetz dieser gemeiner Busszucht und Lebensverbesserung für sich selbst anlangt, damit Wir das ungöttlich Wesen verläugnen, und als Christen ein gottselig, mässig und gerecht Leben führen mögen, derohalben zu Pflanzung wahrer Gottesforcht, als des vordersten Fundaments, sollen in allen Orthen und Kirchhören die Gemeinden und Nachbarschaften, mit allem Fleiss dahin bedacht seyn, dass die Predigten und H. Gottesdienst von männiglich fleissig besucht, das tägliche gemeine Gebätt, erstlich von Jungen und Alten, wie solches ein Zeit her, in mehr Theil Orthen gebraucht worden, gehalten werde, [...].

[2] Item, dass die Jugend besser als bisher an mehrtheils Orthen beschehen, von Kindswesen auf zur Erlehnung Christlicher Religion, dem Gebet und wahrer Gottesfurcht gezogen, und zu solchem End in allen Dörffern, so viel Ihnen möglich Schulen gehalten, und die Eltern so ihre Kinder hieran versäumen wollten, durch Oberkeitlich Ansehen dahin geleit werden, welche auch ein fleissig Aufsehen haben werden, auf diejenigen so ihre Kinder weder zum Studiren, noch zu Handwerken, noch zur ehrlichen Arbeit, sondern allein zum Müssiggang, welcher ein Kusse des Teufels und ein Verderben ist guter Regimenten, auferziehen, damit das Volk vielmehr zur Arbeit, dann zu müssigen Leben, oder zu wucherischen Handthierungen, dadurch der Müssiggang in unsern Lande je mehr und mehr eingeführt und ernährt wird, gewohnet werde, alles leichtfertige Fluchen und Schweren, die grobe und vielfaltige Entheiligung des H. Sonntags, so mit Saumen, Fahren, Markten, und in ander mehr Gestalt beschiebt, sollend an allen Orthen, vermög auch aller hierüber gestellter Ordnungen, äussersten Vermögens abgeschaffet und gewehret werden.

[3] Dannethin damit auch Mässigkeit, und ein züchtiger, christlicher Wandel bey männiglich möge verspürt werden, soll das überflüssige Fressen und Sauffen, mit allem Ernst durch die Oberkeiten der Gemeinden, durch besondere gute Gesätz und Ordnungen abgethan werden, das leichtfertige Fasnachtwesen, mit Butzen, Danzen und Spihlen, ganz verboten, und die Uebertretter ernstlich gestraft, die unartigen Würthschaften, dardurch das Volk

allein zu Verschwendung des Ihrigen, vielmahlen auch zu unehrlicher Entwendung dessen so ander Leuthen gehört gelocket, und eingezogen wird, abgestellt, so wohl auch das unverschamte Hurenwesen nit allein mit scharfer Straff undergehalten, sondern auch offentliche Huren an keinem Ort nit geduldet, und von Land gewiesen, und da Oberkeitliche Personen in beharrlichen Ehebruch oder Hurerey leben wurden, in solchem Amt nit geduldet werden.

[...]

[6] Damit und aber fehrner, als für den andern Puncten, in dieser angestellten gemeinen Verbesserung und Busszucht, nit allein obberührte Stück, sondern zumahl alles dasjenige, dardurch Aergernuss und Zerrüttung abgestellt, und Gottesfurcht und Tugend gepflanzt und erhalten wird, steiff und würclich auch vollzogen werden mögen, haben Wir nach fleissiger Erwägung, dies fürs heilsamste und kräftigste Mittel befunden, dass gleichwie die Bussordnung geist- und weltlichen Stands gemeines Amt und Werk ist, also auch die Handhabung solcher Ordnung, und der Vollzug von beyden Ständen zugleich solle vorgenommen werden, und das solchermassen das angehendts neben den ordentlichen Obrigkeiten und Geschwornen, in allen und jeden Dörffern und Pfarrkirchen zwey oder drey ehrliche, verständige und unverschreyte Männer, je nachdem die Kirchhörinen gross oder klein sind, und die Gelegenheit zugiebt, erwählt werden, welche als Censores morum, Vorstehender der Christenlicher Busszucht, zusamt den Pfarrherren, auf mannigliches, lunges und Altes, Ehelichen und Ledigen, auch grossen und kleinen Stands, ein fleissig Aufsehen haben bey ihren theuren Eyden, wo sie sehen dass die Ordnung übersch[h]ritten, oder sonsten ein ärgerliches Wesen geführt wird, die Uebertretter freundlich ihrer Gebühr und der Gehorsame erinnern, auch nach gestaltsame der Sachen und grösse der Mishandlungen sie der ordentlichen Oberkeit zu gebührlicher Abstraffung anzeigen: [...].

Kommentar

Die hier auszugsweise wiedergegebene Verordnung wurde auf Verlangen der evangelischen Synode vom Bundstag 1628 erstmals erlassen. Sie hat sozialdisziplinierende und kirchenorganisatorische Inhalte.

Das Mandat von 1628 ist sowohl Kirchenordnung als auch Sittenmandat. 1628 wird es von den Drei Bünden unabhängig von der Konfession erlassen; es zielt also noch vorkonfessionell auf die flächendeckende Einführung der Kirchendisziplin sowie auf eine Moralisierung der gesamten Gesellschaft. 1642 und 1650 wird es nur noch von den evangelischen Ratsboten erneuert. Dies zeigt die mittlerweile vollzogene konfessionelle Spaltung der Drei Bünde. Das Mandat markiert demnach Höhepunkt und Scheitern der Errichtung eines bündnerischen Staatskirchentums.

Das Mandat ist zwar ein inhaltsschwerer und sprachkräftiger Text. Seine Wirkung und der Vollzug sind jedoch schwierig zu fassen. Ein bemerkenswerter Vollzug des Mandats durch eine Gerichtsgemeinde ist die in ladinisch abgefasste Oberengadiner Kirchenordnung vom selben Jahr.

Die Präambel begründet in einem legitimatorischen Diskurs unter Rückgriff auf zeitgenössische Standardargumente die dargelegten Massnahmen damit, dass Krieg (Bündner Wirren, Besetzung), Teuerung und Epidemien (1627/28 gravierende Hungersnöte verbunden mit Pest) Gottes zornige Strafe für den sündigen Lebenswandel der Menschen seien. Damit rechtfertigt sich, im Sinn konfessioneller Religiosität, die Forderung nach rationaler Lebensführung, die durch eine verinnerlichte religiöse Moral gesteuert wird. Zur Erzielung der «Lebensverbesserung» sind dementsprechend pädagogische Massnahmen

erforderlich: §1 verpflichtet zum regelmässigen Predigt- und Gottesdienstbesuch. §2 sieht vor, dass in allen Dörfern Schule gehalten werde, um die Jugend zur christlichen Religion und zu ehrlicher Arbeit zu erziehen. Der folgende Abschnitt (§3) zielt auf die eigentliche Sittenkontrolle ab und nennt als Hauptanliegen die Abschaffung von übermässigem Essen und Trinken, Fastnacht und Maskenwesen, Tanz und öffentlicher Hurerei, also die Kontrolle des öffentlichen Konsums, der dörflichen Soziabilität und der ausserehelichen Sexualität. §4 betrifft die politische Praxis und verbietet das Praktizierwesen (Gewinn von Amtsstellen durch Manipulation). §5 unterstellt die alltagsrelevanten Güter- und Faktormärkte staatlicher Kontrolle. Die letztgenannten Paragraphen schliessen an die Landesreform (1603) und die Thusner Artikel (1618) an und richten sich gegen Machenschaften der Führungsschicht. Für den Vollzug sieht §6 das Mandat gemeinsamen Vorgehens von weltlicher und geistlicher Gewalt vor. Hauptmassnahme ist die Schaffung von Ältestenräten in den Kirchgemeinden, die Kirchenstrafen aussprechen können (Ausschluss vom Abendmahlsempfang). Die Unterweisung und Kontrolle der Lebensführung des Kirchenvolks durch lokale kirchliche Instanzen ist Teil einer verstärkten Hinwendung zum Calvinismus und stellt einen wichtigen Schritt im Aufbau einer reformierten Konfessionskirche dar.

Literatur:

Vgl. den Beitrag von Ulrich Pfister in Band 2. (Kurzfassung)

Pfister, Ulrich: Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, in: Archiv für Reformationsgeschichte 87, 1996, 287–333.